

Vereinsatzung 1. FC Pforzheim 2018 e.V.

(Derzeit gültige Fassung vom 09.07.2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „1. Fußballclub Pforzheim 2018 e.V.“ – kurz 1. FCP e.V.
2. Der Verein wurde am 3. Dezember im Jahre 2018 gegründet und seine Farben sind blau/weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer VR702366 geführt.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der diesem angeschlossenen Fachverbänden (insbesondere Badischer Fußballverband e.V.), deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen aller Art, insbesondere des Fußballsports, Freizeitsport und Mannschaftssport und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Insbesondere die vom Gesetzgeber in § 3, Abs. 26 ESTG vorgesehenen Vergütungen, wie die Übungsleiterpauschalen und die Ehrenamtszuschläge.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist.

Alternativ ist auch die Mitgliedschaft über ein digitales Formular über die Homepage www.fcp.de beantragbar.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands oder einer hierfür bevollmächtigten Person delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann mit Begründung abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs.4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Vereinsatzung 1. FC Pforzheim 2018 e.V.

(Neue Satzung nach Mitgliederbeschluss)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „1. Fußballclub Pforzheim 2018 e.V.“ – kurz 1. FCP e.V.
2. Der Verein wurde am 3. Dezember im Jahre 2018 gegründet und seine Farben sind blau/weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer VR702366 geführt.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Fußball Saisonjahr vom 1. Juli bis 31. Juni des Folgejahres. Im Jahr der Änderung gibt es ein Rumpfsjahr vom 1. Januar bis 31. Juni.

5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der diesem angeschlossenen Fachverbänden (insbesondere Badischer Fußballverband e.V.), deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen aller Art, insbesondere des Fußballsports, Freizeitsport und Mannschaftssport und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Insbesondere die vom Gesetzgeber in § 3, Abs. 26 ESTG vorgesehenen Vergütungen, wie die Übungsleiterpauschalen und die Ehrenamtszuschläge.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist.

Alternativ ist auch die Mitgliedschaft über ein digitales Formular über die Homepage www.fcp.de beantragbar.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands oder einer hierfür bevollmächtigten Person delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann mit Begründung abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs.4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Derzeit gültige Fassung

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- b) ein Jahresbeitrag

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jur. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist **von drei Monaten zulässig**.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

5. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. der Gesamtvorstand
- b. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- c. die Mitgliederversammlung (MV).

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) **dem/der Leiter/in der Verwaltung**
- f) dem Jugendleiter
- g) sonstige Abteilungsleiter
- h) bis zu sechs Beisitzern

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Um eine kontinuierliche Vereinsarbeit sicherzustellen, werden diesbezüglich im jährlich abwechselnden Turnus anteilig die Mitglieder des Gesamtvorstandes neu gewählt oder bestätigt.

Die Wahl der Gesamtvorstände unter Buchstabe a), c), e) und f) erfolgt immer in ungeraden Jahren.

Die Wahl der Gesamtvorstände unter Buchstabe b), d) und g) erfolgt immer in geraden Jahren.

Jeweils drei Beisitzer werden im jährlich abwechselnden Turnus gewählt.

3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Neue Version, Änderungen sind gelb unterlegt

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:

- c) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- d) ein Jahresbeitrag

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jur. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist **von einem Monat zum Jahresende zulässig**.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

5. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. der Gesamtvorstand
- b. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- c. die Mitgliederversammlung (MV).

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) **dem/der Organisationsleiter/in**
- f) dem Jugendleiter
- g) sonstige Abteilungsleiter
- h) bis zu sechs Beisitzern

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Um eine kontinuierliche Vereinsarbeit sicherzustellen, werden diesbezüglich im jährlich abwechselnden Turnus anteilig die Mitglieder des Gesamtvorstandes neu gewählt oder bestätigt.

Die Wahl der Gesamtvorstände unter Buchstabe a), c), e) und f) erfolgt immer in ungeraden Jahren.

Die Wahl der Gesamtvorstände unter Buchstabe b), d) und g) erfolgt immer in geraden Jahren.

Jeweils drei Beisitzer werden im jährlich abwechselnden Turnus gewählt.

3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Derzeit gültige Fassung

5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein beliebiges Mitglied des Gesamtvorstandes, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

7. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

8. Der Gesamtvorstand kann zur besseren Koordination seiner Abläufe eine Geschäftsordnung und/oder einen Geschäftsverteilungsplan erstellen. Diese/dieser wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

9. Die Gesamtvorstandssitzung soll möglichst einmal pro Monat einberufen werden und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Bei Bedarf können einzelne Mitglieder als Zuhörer oder in beratender Funktion eingeladen werden.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n gem. § 26 BGB sowie dem Schatzmeister vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes erteilt ist. Die Zustimmung ist erteilt, wenn die einfache Mehrheit, aller zum derzeitigen Zeitpunkt gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes, erlangt wird.

3. Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Rechtsgeschäfte auch eine Vollmacht an Vereinsmitglieder oder sonstige Personen erteilen. Bei der Erteilung solcher Vollmachten sind die Vorgaben hinsichtlich der Vertretungsberechtigung nach § 9 Abs. 2 zu beachten, d.h. der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende können jeweils alleine eine Vollmacht erteilen. Bei den Rechtsgeschäften nach § 9 Abs. 2 Satz 3 muss die Zustimmung des Gesamtvorstandes zur Vollmachterteilung vorliegen.

4. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Um eine kontinuierliche Vereinsarbeit sicherzustellen, wird diesbezüglich im jährlich abwechselnden Turnus ein neuer Kassenprüfer gewählt.

2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfer/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. a) **In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die in den ersten sechs Monaten stattfinden soll.** Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie schriftlich bekannt gegeben wurde. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

1. b) Abweichend von der üblichen Regelung Mitgliederversammlungen ausschließlich als physische Präsenzveranstaltung durchzuführen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Mitgliederversammlung aufgrund gesetzgeberischer Vorgaben Virtuell oder Hybrid durchzuführen. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass Abstimmungen und Wahlen weiterhin geheim stattfinden können.

2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung bei dem/der 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet.

4. **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/20 (15%) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.** Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Sollte die Mitgliederversammlung, aufgrund des Nichterreichens der Mindestanzahl der benötigten stimmberechtigten Mitglieder, nicht beschlussfähig sein, wird innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

Neue Version, Änderungen sind gelb unterlegt

5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein beliebiges Mitglied des Gesamtvorstandes, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

7. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

8. Der Gesamtvorstand kann zur besseren Koordination seiner Abläufe eine Geschäftsordnung und/oder einen Geschäftsverteilungsplan erstellen. Diese/dieser wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

9. Die Gesamtvorstandssitzung soll möglichst einmal pro Monat einberufen werden und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Bei Bedarf können einzelne Mitglieder als Zuhörer oder in beratender Funktion eingeladen werden.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n gem. § 26 BGB sowie dem Schatzmeister vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes erteilt ist. Die Zustimmung ist erteilt, wenn die einfache Mehrheit, aller zum derzeitigen Zeitpunkt gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes, erlangt wird.

3. Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Rechtsgeschäfte auch eine Vollmacht an Vereinsmitglieder oder sonstige Personen erteilen. Bei der Erteilung solcher Vollmachten sind die Vorgaben hinsichtlich der Vertretungsberechtigung nach § 9 Abs. 2 zu beachten, d.h. der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende können jeweils alleine eine Vollmacht erteilen. Bei den Rechtsgeschäften nach § 9 Abs. 2 Satz 3 muss die Zustimmung des Gesamtvorstandes zur Vollmachterteilung vorliegen.

4. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Um eine kontinuierliche Vereinsarbeit sicherzustellen, wird diesbezüglich im jährlich abwechselnden Turnus ein neuer Kassenprüfer gewählt.

2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfer/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. a) **In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die in den sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden soll.** Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie schriftlich bekannt gegeben wurde. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

1. b) Abweichend von der üblichen Regelung Mitgliederversammlungen ausschließlich als physische Präsenzveranstaltung durchzuführen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Mitgliederversammlung aufgrund gesetzgeberischer Vorgaben Virtuell oder Hybrid durchzuführen. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass Abstimmungen und Wahlen weiterhin geheim stattfinden können.

2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung bei dem/der 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet.

4. **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/20 (15%) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. (Wird ersatzlos gestrichen).** Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. **Sollte die Mitgliederversammlung, aufgrund des Nichterreichens der Mindestanzahl der benötigten stimmberechtigten Mitglieder, nicht beschlussfähig sein, wird innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.**

Derzeit gültige Fassung

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Wahl des Vorstandes, des Gesamtvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
 - Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gem. § 4 Abs. 1
 - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
Der Unfallschutz ist für jedes Mitglied durch eine Versicherung, gemäß der Leistungen die der BSB für seine Vereine abgeschlossen hat (<https://www.badischer-sportbund.de/service/versicherungen/arag-sportversicherung/>), aufgrund seiner Beitragszahlung gewährleistet.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Pforzheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 9. Juli 2021 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neue Version, Änderungen sind gelb unterlegt

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Wahl des Vorstandes, des Gesamtvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
 - Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gem. § 4 Abs. 1
 - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
Der Unfallschutz ist für jedes Mitglied durch eine Versicherung, gemäß der Leistungen die der BSB für seine Vereine abgeschlossen hat (<https://www.badischer-sportbund.de/service/versicherungen/arag-sportversicherung/>), aufgrund seiner Beitragszahlung gewährleistet.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Pforzheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28. April 2023 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.